

Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.

■ Was ist bei der Einstellung von Auszubildenden zu beachten

- Ausbildungsberechtigung prüfen (Anzahl der Fachkräfte zur Anzahl der Auszubildenden)

- Berufsausbildungsvertrag abschließen - Es sind die Vordrucke der Landesärztekammer Thüringen zu verwenden!

- Jugendarbeitsschutzuntersuchung durchführen lassen gemäß § 32 JArbSchG (kostenlos, auf Berechtigungsschein) [siehe Webauftritt LÄK](#)

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß DGuV Vorschrift 1 bei Volljährigen durchführen lassen

- Anmeldung zur Berufsschule (Einzugsbereiche der Schulen beachten) [siehe Webauftritt LÄK](#)

- Aufklärung über Schweigepflicht (siehe Ausbildungsvertrag)

- Anmeldung zur Sozialversicherung

- Aushändigung des Ausbildungsnachweishefters

- Ausbildungsrahmenplan für die Praxis erstellen (wird von der Landesärztekammer Thüringen bereitgestellt)

- Bereitstellung von Berufskleidung

■ Was ist beim Ausfüllen zu beachten?

1. Die Namen der Vertragspartner müssen gut lesbar sein.

2. Beginn und Ende der Ausbildungszeit (3 Jahre) sind mit genauem Datum anzugeben.

3. Die Probezeit ist zu beachten und einzuhalten.

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn die Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen wurde (Unterbrechungsgrund: z. B. Krankheit).

4. Der Urlaub ist einzutragen.

5. Veränderung der Ausbildungszeit beantragen (Verkürzung, Verlängerung).

6. Jede Änderung des Vertragstextes (z. B. Namen, Anschriften) ist schriftlich zu vereinbaren und in Form einer Kopie der Landesärztekammer Thüringen zuzusenden.

7. Alle drei Verträge sind von dem Auszubildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertreter (so weit der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) zu unterschreiben.

8. Die Schweigepflichtserklärung ist zu unterschreiben.

9. Soll die Ausbildung in einer Gemeinschaftspraxis erfolgen, ist es erforderlich, dass ein bestimmter Ausbilder verantwortlich mit der Leitung und Überwachung der gesamten Ausbildung beauftragt wird.

Der Berufsausbildungsvertrag muss allerdings von allen Ärzten der Gemeinschaftspraxis unterschrieben werden.

■ Kontakt MFA-Abteilung

Frau Zalys

Ausbildungsberatung, Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschüsse

Tel.: 03641 614 - 180
Fax: 03641 614 - 189
Mail: mfa@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de/mfa/

Frau Rathsmann

Vertragsbearbeitung

Tel.: 03641 614 - 181
Fax: 03641 614 - 189
Mail: mfa@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de/mfa/

■ Kontakt Landesärztekammer

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07743 Jena

Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

■ Bildnachweis

Titelseite:
© Africa Studio/stock.adobe.com

Innenseite:
© Africa Studio/stock.adobe.com



INFORMATIONEN FÜR AUSBILDENDE ÄRZTE

AUSBILDUNG ZUR/ZUM
MEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN

■ Wer ist ausbildungsberechtigt?

Es muss die persönliche, fachliche und Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

Persönliche Eignung

Persönlich geeignet ist wer kein Beschäftigungsverbot für Jugendliche hat (§ 25 JArbSchG) und nicht gegen einschlägige Gesetze verstoßen hat.

Fachliche Eignung

Fachlich geeignet ist wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Eignung der Ausbildungsstätte

Die Eignung der Ausbildungsstätte muss nach der Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein (medizinisch-fachliche Ausstattung der Praxis).

Richtlinien zur Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 27 BBiG

1. *Regelausbildungsstätte ist die Arztpraxis.*

2. *Facharztpraxen, welche die Ausbildungsinhalte nicht vollumfänglich gewährleisten können, sind verpflichtet, den/die Auszubildende/n für mindestens einen Monat in einer allgemeinmedizinisch/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.*

3. *Sonstige Ausbildungsstätten (z. B. Rehabilitationseinrichtungen, Bundeswehr, Zentrallabor, Gesundheitsamt etc.) sind zur Sicherstellung der Ausbildungsinhalte verpflichtet, auszubildende Medizinische Fach-*

angestellte für mindestens 3 Monate an eine allgemeinmedizinisch/internistischen Praxis zu entsenden.

4. *In Krankenhäusern und MVZ muss die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für Medizinische Fachangestellte gewährleistet sein. Die Sicherung kann im Rotationsverfahren geschehen.*

5. *Die Entsendung der/des Auszubildenden kann in einem Block oder in Teilabschnitten erfolgen.*

Außerdem muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl der medizinischen Fachkräfte und der Anzahl der Auszubildenden, gemäß den Richtlinien der Landesärztekammer Thüringen vom 1. Oktober 2003, bestehen:

Wenn eine Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte (Kranken- oder Kinderkrankenschwester) halbtätig beschäftigt ist, kann eine Auszubildende eingestellt werden. **Verhältnis 1/2 : 1**

Wenn eine Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte (Kranken- oder Kinderkrankenschwester) ganztätig beschäftigt ist, können zwei Auszubildende eingestellt werden. **Verhältnis 1 : 2**

Wenn zwei Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte (Kranken- oder Kinderkrankenschwester) ganztätig beschäftigt sind, können drei Auszubildende eingestellt werden. **Verhältnis 2 : 3**

Wenn drei Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte (Kranken- oder Kinderkrankenschwester) ganztätig beschäftigt sind, können maximal vier Auszubildende eingestellt werden. **Verhältnis 3 : 4**

Bei der Beschäftigung von mehreren Auszubildenden in einer Praxis sollte darauf geachtet werden, dass nicht alle im gleichen Ausbildungsjahr sind.

■ Dauer desurlaubes

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren (§19 JArbSchG).

Der Urlaub beträgt jährlich:

- mindestens 30 Werktage¹ oder 25 Arbeitstage², wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage oder 23 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage oder 21 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, bekommt er bezahlten Erholungsurlaub gemäß folgenden Rechtsgrundlagen:

- Manteltarifvertrag = zurzeit 28 Arbeitstage
- Bundesurlaubsgesetz = 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage

¹ Werktage beziehen sich auf eine 6-Tage-Arbeitswoche (Montag - Samstag)

² Arbeitstage beziehen sich auf eine 5-Tage-Arbeitswoche (Montag - Freitag)

■ Verkürzung und Verlängerung

Verlängerung der Ausbildungszeit

Nur auf Antrag des Auszubildenden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (z. B. bei längeren Ausfallzeiten wegen Krankheit) (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, muss der Ausbilder auf Verlangen des Auszubildenden das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängern (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Landesärztekammer Thüringen hat auf Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass er das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Bei Vorliegen einer abgeschlossenen fachspezifischen Vorbildung (z. B. Krankenpflege, Zahnmedizinische Fachangestellte oder Tiermedizinische Fachangestellte) kann eine Verkürzung um 1 Jahr gewährt werden.

Bei einer anderen Vorbildung (z. B. kaufmännische Ausbildung) kann im Einzelfall die Ausbildungszeit um ½ Jahr (6 Monate) verkürzt werden, sofern diese Ausbildung Inhalte aufweist, die auch Ausbildungsinhalte des Berufsbildes der Medizinischen Fachangestellten sind.

Für Abiturienten kann die Ausbildungszeit um ½ Jahr (6 Monate) verkürzt werden.

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Auszubildende können nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Der Antrag ist am Ende des 2. Ausbildungsjahres zu stellen. Verkürzung um höchstens ½ Jahr (6 Monate).

Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung sind gute Leistungen in der Berufsschule (Notendurchschnitt < 2,5) und in der Praxis.

Verkürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit/Teilzeit

Im Ausbildungsvertrag kann die tägliche wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden.

■ Beendigung der Ausbildungszeit

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1 BBiG).

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG)!

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).



■ Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 22 BBiG)

Kündigungen sind in jedem Fall schriftlich abzufassen! Die Kopie der Kündigung sollte umgehend an die Landesärztekammer Thüringen geschickt werden.

Während der Probezeit

- jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich
- ohne Angabe von Gründen
- Kündigen können Auszubildende und Ausbilder

Nach der Probezeit

- aus wichtigem Grund nur innerhalb von 2 Wochen möglich
- vor einer Kündigung ist, außer in schwerwiegenden Fällen, mindestens eine Abmahnung auszusprechen (in schriftlicher Form)
- unter Angabe von Gründen (Kündigungsgründe müssen konkret formuliert sein)
- bei Minderjährigen hat die Kündigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter zu erfolgen
- Kündigen können der Auszubildende und der Ausbilder

Inhalt Abmahnung

1. Schilderung des pflichtwidrigen Verhaltens unter Datumsangabe und der Auflistung entsprechender Beweismittel
2. Aufforderung, sich in Zukunft vertragsgemäß zu verhalten
3. Androhung von Sanktionen

Mögliche Kündigungsgründe des Auszubildenden

- Aufgabe der Berufsausbildung
- Umzug
- Erhebliche Verstöße des Auszubildenden gegen die Aufsichtspflicht (z. B. Ohrfeigen, Unsittlichkeiten)

Mögliche Kündigungsgründe des Ausbilders

- Fortgesetzte Unpünktlichkeit
- Fortgesetzte Unzuverlässigkeit
- Fortgesetztes Fernbleiben vom Berufsschulunterricht
- Eigenmächtiger Urlaubsantritt
- Diebstahl
- Wiederholte verspätete Ablieferung des Ausbildungsnachweisheftes

Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses jederzeit möglich. Eine Kopie der Auflösung muss umgehend an die Landesärztekammer Thüringen geschickt werden.

■ Rechtsgrundlagen der Ausbildung

Gesetze und Verordnungen

- Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten (siehe Ausbildungsnachweisheft)
- Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Medizinische/r Fachangestellte/r“
- Ausbildungsplan (siehe Ausbildungsnachweisheft)
- Berufsbildungsgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Bundesurlaubsgesetz
- Röntgenverordnung
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift

Diese Gesetze und Verordnungen sind bei Bedarf bei der Landesärztekammer Thüringen, Abteilung Medizinische Fachangestellte, erhältlich.

Tel.: 03641 614 - 181
Mail: mfa@laek-thueringen.de